

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Goldman Sachs Global Small Cap CORE® Equity Portfolio

Unternehmenskennung (LEI-Code):

UIIYU2J352T31HSLW66

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● <input type="checkbox"/> Ja	● ● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitssindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) die Verwendung von Klimakennzahlen zur Bewältigung des Klimaübergangsrisikos, wie nachstehend dargelegt; (ii) Ausschluss-Screenings.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Weitere Einzelheiten finden Sie in der nachstehenden Zusammenfassung der Richtlinie zur Beurteilung guter Unternehmensführungspraktiken.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
 - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
 - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
 - Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
nicht zutreffend

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Ja, dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Fragen und sich entwickelnde Perspektiven zu wichtigen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen einbeziehen. Um die Mitwirkungsbemühungen zu steuern, erstellt das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management eine jährliche Fokusliste, die die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und die Abstimmungs- und Mitwirkungsbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzu zielen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz dient der Identifizierung, Überprüfung, Bewertung und Überwachung von Unternehmen, die von externen Datenanbietern gekennzeichnet wurden, da sie gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen oder anderweitig nicht mit diesen übereinstimmen, sowie von Unternehmen, die als stark kontrovers bewertet wurden (einschließlich erheblicher Kontroversen über die Unternehmensführung, schwerwiegende Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und die Einhaltung von Steuergesetzen). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilhaber zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

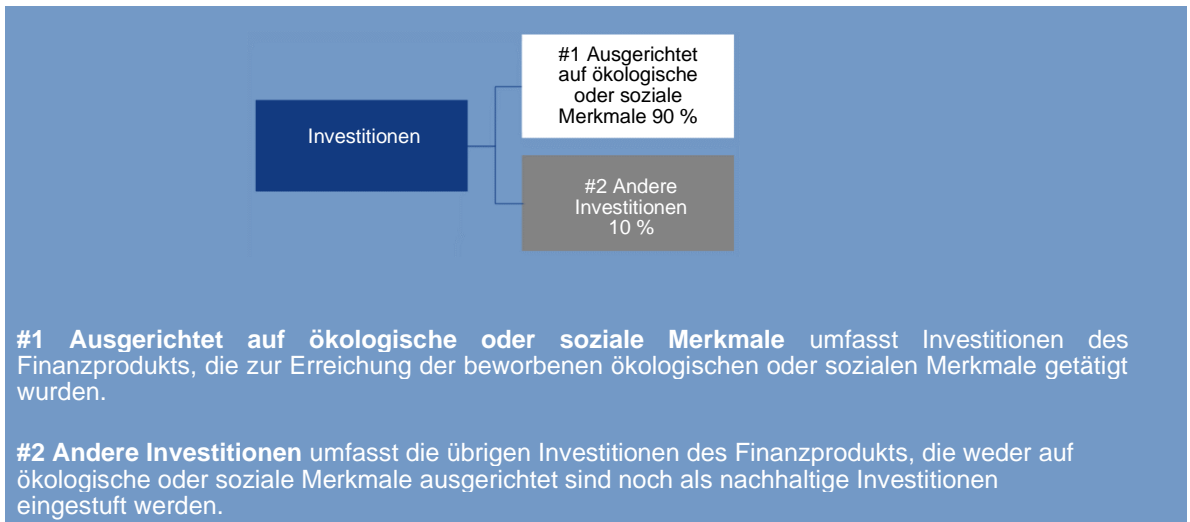
Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 90 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 10 % in Barmitteln und bargeldnahen Mitteln wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar



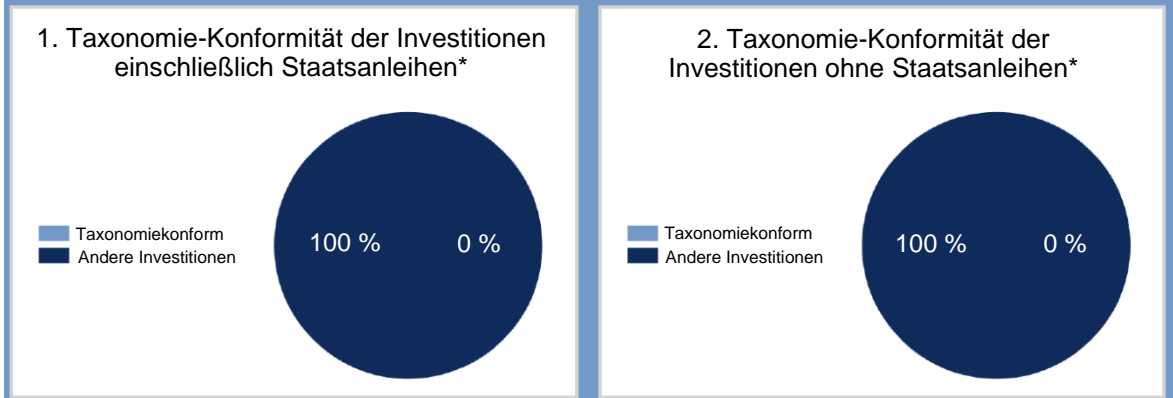
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Hellblau der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen umfassen Barmittel und bargeldnahe Mittel für Liquiditätszwecke und/oder Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.gsam.com/content/dam/gsam/pdfs/common/en/public/stewardship/Disclosure_Policy_Document.pdf?sa=n&rd=n